

Bericht zu den Ergebnissen der Vernehmlassung zum direkten Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Ja zur Komplementärmedizin“ (06.066n)

11. April 2008

Inhalt:

1. Durchführung.....	2
2. Wortlaut.....	2
3. Auswertung.....	2
3.1 Zusammenfassung	2
3.2 Übersicht über die Antworten	3
4. Liste der Adressaten	6
5. Anhang: Stellungnahmen der Kantone.....	8

Parlamentdienste,
Sekretariat der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR)

1. DURCHFÜHRUNG

Mit Schreiben vom 25. Februar 2008 lud das Sekretariat der Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) die Kantone mit Kopie an die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK ein, bis Ende März 2008 zum direkten Gegenvorschlag von Herrn Ständerat Rolf Büttiker zur Volksinitiative „Ja zur Komplementärmedizin“ Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden an 27 Adressatinnen und Adressaten versandt (26 Kantone und die GDK). Alle Kantone sowie die GDK nahmen schriftlich zum Gegenvorschlag und zumeist ebenfalls zur Volksinitiative Stellung.

2. WORTLAUT

Die **Volksinitiative** „Ja zur Komplementärmedizin“ sieht einen neuen Art. 118a in der Bundesverfassung vor, mit Wortlaut:

Art. 118a (neu) Komplementärmedizin

Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die umfassende Berücksichtigung der Komplementärmedizin.

Der **direkte Gegenvorschlag** des Ständerates sieht wie die Volksinitiative einen neuen Art. 118a in der Bundesverfassung vor, aber mit Wortlaut:

Art. 118a (neu) Komplementärmedizin

Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin.

Der Gegenvorschlag unterscheidet sich somit von der Volksinitiative darin, dass er nicht eine „umfassende“ Berücksichtigung, sondern lediglich die Berücksichtigung der Komplementärmedizin fordert.

3. AUSWERTUNG

3.1 Zusammenfassung

Alle Antworten, welche ebenfalls zur **Volksinitiative** Stellung nehmen, **lehnen diese ab** (AG, AI, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SZ, SO, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH, GDK).

12 von 26 Kantonen (AG, AI, BL, BS, JU, LU, NE, NW, SH, UR, VS, ZH) sowie die **GDK lehnen auch den Gegenvorschlag ab**. In den meisten Fällen wird er als überflüssig betrachtet. Argumentiert wird u.a., dass die bestehende Gesetzgebung ausreichend Spielraum für eine angemessene Berücksichtigung berechtigter Anliegen der Komplementärmedizin biete, und eventuelle Regelungen seien wenn schon auf Gesetzes- oder Verordnungsebene vorzunehmen. Es wird weiterhin befürchtet, dass die Kosten im Gesundheitswesen ansteigen und dass zusätzliche Kosten entstehen, denen kein wissenschaftlich nachgewiesener Nutzen gegenüber stünde. Ausserdem sei die angestrebte neue Verfassungsbestimmung mit der Gefahr verbunden, dass eine Vielzahl nach gängigen wissenschaftlichen Prinzipien kaum zu beurteilende Methoden und Lehrmeinungen mit beträchtlichem Aufwand reguliert, durch den Staat beaufsichtigt bzw. mitverantwortet und durch die Sozialversicherung sowie durch Lehr- und Forschungsfinanzierung allenfalls abgedeckt werden müssen. Schliesslich würden Begehrlichkeiten aus den Kreisen der Komplementärmedizin in Hinblick auf die staatliche Anerkennung und Regelung entsprechender Aktivitäten und Berufstätigkeiten geweckt.

Die Mehrheit derjenigen Kantone, welche den **Gegenvorschlag** ablehnen, würden diesen aber **dem ursprünglichen Initiativtext klar vorziehen** (AI, BL, BS, JU, NW, SH, UR, ZH, GDK). Falls der Nationalrat den direkten Gegenvorschlag des Ständerates befürworten sollte, müsse bereits jetzt (in Beratung und Abstimmungsbotschaft) und dann auch später bei der Formulierung der Gesetzgebung mit aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass auch komplementärmedizinische Aktivitäten nur dann zu Lasten der Sozialversicherungen und des Staates abgegolten werden dürfen, wenn diese den Grundsätzen der Wirksamkeit, der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit genügen. Allenfalls sei es sinnvoller, statt der vorgeschlagenen Regelung die Wiederaufnahme der fünf gestrichenen komplementärmedizinischen Heilmethoden in den Leistungskatalog zu prüfen, dies in Anlehnung an die Motion Wehrli (07.3274).

14 von 26 Kantonen (AR, BE, FR, GE, GL, GR, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, VD, ZG) **befürworten den direkten Gegenvorschlag**. Der Kanton Tessin macht dies unter der expliziten Bedingung, dass für die Komplementärmedizin die Kriterien der Wirksamkeit und Zweckmässigkeit nachgewiesen werden. Der Kanton Waadt präzisiert, dass er den Gegenvorschlag aus einem einzigen Grund und nur in dieser Hinsicht unterstützt, nämlich wenn der Gegenvorschlag die aktuelle Rechtsunsicherheit behebt und einheitliche Regelungen für die Ausbildung auf Bundesebene und die Zulassungen auf kantonaler Ebene schafft. Ausserdem sei eine Aufnahme in den Leistungskatalog ausschliesslich nach dem wissenschaftlichen Nachweis von Qualität, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit denkbar. Der Kanton Genf schliesslich befürwortet eine Aufnahme in den Leistungskatalog, wenn auch unter gewissen Bedingungen. Genf fügt seiner Stellungnahme eine separate Zusammenstellung der kantonalen Situation bei (siehe Beilage), denn Genf führt seit 6 Jahren ein obligatorisches kantonales Register aller in der Komplementärmedizin praktizierenden Personen. Darin sind 995 Personen erfasst, welche mehrheitlich über keine medizinische oder paramedizinische Vorbildung verfügen und 436 verschiedene Komplementärmedizin-Praktiken anbieten. Damit ist die Anzahl von Komplementärmedizin-Praktizierenden in Genf fast so gross wie die der niedergelassenen Ärzte (1383).

3.2 Übersicht über die Antworten

Abkürzung: OKP = obligatorische Krankenpflegeversicherung

Kanton (resp. GDK)	Zustimmend	Ablehnend	Bemerkungen
Aargau		✓	
Appenzell A. Rh.	✓		
Appenzell I. Rh.		✓	
Basel-Landschaft		✓	
Basel Stadt		✓	Allen zu Lasten der OKP zugelassenen Behandlungsmethoden müsste eigen sein, dass sie den Grundsätzen der Wirksamkeit, der Zweckmässigkeit und der Wirtschaftlichkeit genügen. Jeder Scharlatanerie ist entschieden entgegen zu treten und es darf nicht sein, dass zu Lasten der OKP solche Leistungen abgerechnet werden können.
Bern	✓		Art. 41 Abs.4 der Verfassung des Kantons Bern verpflichtet den Kanton bereits, die natürlichen Heilmethoden zu fördern.

Kanton (rsp. GDK)	Zu- stimmend	Ab- lehrend	Bemerkungen
Fribourg	✓		Die Aussage von SR Büttiker im Plenum sei inkorrekt: In Freiburg sei es nicht möglich, ohne Vorbedingung und ohne Ausbildung eine Komplementärmedizin-Praxis zu eröffnen.
Genève	✓		GE est favorable à une prise en charge par les caisses-maladie pour autant qu'un certain nombre de conditions soient réalisées, notamment des dispositions afin de protéger la population contre les sectes et les charlatans qui pourraient agir sous le couvert d'une pratique complémentaire. Il faudrait également instaurer un contrôle permettant de vérifier que les pratiques sont sans risque pour la santé des patients, en étant conscient qu'un contrôle portant sur la formation des praticiens de médecine complémentaire n'est pas possible.
Glarus	✓		
Graubünden	✓		Aus verfassungssystematischer Sicht sei zu bemerken, dass mit der Statuierung von Partikularinteressen in der Bundesverfassung ein Zustand herbeigeführt wird, wie er vor dem Erlass der geltenden Bundesverfassung bestanden habe (bspw. Absinthverbot) und ein Grund für die Totalrevision war. An sich stelle die geltende Gesetzgebung eine hinreichende Grundlage für die angemessene Berücksichtigung der Komplementärmedizin dar.
Jura		✓	Il serait souhaitable d'établir un inventaire complet de toutes les activités que l'on regroupe sous ces termes. L'établissement de critères de formation serait un pré-requis à toute action législative.
Luzern		✓	Die Kombination von Erlass auf Verfassungsstufe und die gewählte offene Formulierung sei fatal. Kantone könnten gezwungen werden, in den Spitälern ein breites Angebot an komplementärmedizinischen Methoden bereitzustellen und die Bewilligungspflicht für die Berufsausübung für eine Vielzahl nicht überprüfbarer komplementärmedizinischer Methoden einzuführen.
Neuchâtel		✓	La législation cantonale de NE donne déjà accès à tout citoyen à des médecines complémentaires, qui ne font par ailleurs l'objet d'aucune surveillance comparable à celle des professions médicales.
Nidwalden		✓	
Obwalden	✓		Die Bundesverfassung sei nicht der richtige Ort für Förderung der Komplementärmedizin. Zustimmung zum Gegenvorschlag im Hinblick auf einen Rückzug der Volksinitiative.
St. Gallen	✓		
Schaffhausen		✓	Im Zusammenhang mit einer erneuten Vergütung der fünf Heilmethoden über die OKP könnte die KoKo dazu beitragen, einen Basisstandard zu definieren. Die Abgrenzung der Komplementärtherapie von der Alternativmedizin müsse baldmöglichst geschehen.
Schwyz	✓		Die Gleichbehandlung der Komplementärmedizin mit der Schulmedizin sei insofern bereits gegeben, als jederzeit auf Antrag neue komplementärmedizinische oder schulmedizinische Methoden in den Leistungskatalog der OKP aufgenommen werden können, sofern sie die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) erfüllen. Der Gegenvorschlag wird aus taktischen Gründen unterstützt, da die Initiative gute Chancen auf Annahme an der Urne hätte.
Solothurn	✓		

Kanton (resp. GDK)	Zu- stimmend	Ab- lehrend	Bemerkungen
Thurgau	✓		
Ticino	✓		Annahme des Gegenentwurfes unter der Bedingung, dass die Komplementärmedizin im speziellen die Kriterien der Wirksamkeit und Zweckmässigkeit nachweist. Ggf. müssen Instrumente zum Nachweis entwickelt werden. Auch die Ausbildung von Ärzten auf Universitätsniveau soll erst zu erfolgen, wenn die Wirksamkeit von komplementären Therapien erwiesen ist.
Uri		✓	Grundsätzlich sei keine Verfassungsbestimmung zur Komplementärmedizin notwendig oder gerechtfertigt. Von beiden Verfassungsvarianten wird der direkte Gegenvorschlag bevorzugt.
Valais		✓	La législation valaisanne tolère déjà les médecines complémentaires si elles sont sans danger, s'adressent à des personnes consentantes dûment informées, de manière à exclure toute confusion avec les professionnels de la santé. Une même approche tolérante mais non contraignante devrait prévaloir au niveau fédéral. La prise en charge des médecines complémentaires devrait comme aujourd'hui relever principalement des assurances complémentaires sous réserve des pratiques dont l'efficacité, l'adéquation et l'économicité seraient démontrées à l'avenir avec pour conséquence un prise en charge dans le cadre de l'assurance-maladie obligatoire.
Vaud	✓		L'approbation porte sur un seul point, à savoir s'il peut clarifier la situation actuelle en aboutissant à une formation réglementée au plan fédéral avec des autorisations de pratiquer cantonales. Toute mise à charge de l'assurance-maladie doit rester strictement soumise aux critères de qualité, d'économicité et d'efficacité sur des bases scientifiques reconnues.
Zug	✓		Verlangt Verlängerung der Behandlungsfrist und angemessenen Einbezug der Kantone in die Meinungsbildung.
Zürich		✓	
GDK		✓	Hinweis: Der GDK wurden die Unterlagen als Kopie zur Kenntnisnahme zugestellt. Sie verfasste einen Musterbrief, auf welchen einige Kantone in ihrer Stellungnahme verwiesen. Aus diesem Grund hat das Kommissionssekretariat der SGK-NR den Musterbrief der GDK angefordert und den Antworten beigefügt.

Gesamt- resultat	Zu- stimmend	Ab- lehrend	Bemerkungen
Kantone	14	12	
GDK		1	

4. LISTE DER ADRESSATEN

AG	Regierungsrat des Kantons Aargau Regierungsgebäude 5001 Aarau
AR	Regierungsrat des Kantons Appenzell A. Rh. Regierungsgebäude 9100 Herisau
AI	Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh. Regierungsgebäude Ratskanzlei 9050 Appenzell
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Regierungsgebäude Rathausstrasse 2 4410 Liestal
BS	Regierungsrat des Kantons Basel Stadt Rathaus Marktplatz 9 4001 Basel
BE	Regierungsrat des Kantons Bern Staatskanzlei Postgasse 2 3011 Bern
FR	Conseil d'Etat du canton de Fribourg Chancellerie d'Etat Rue des Chanoines 17 1700 Fribourg
GE	Conseil d'Etat du canton de Genève Hôtel de Ville Rue de l'Hôtel-de-Ville 2 1204 Genève
GL	Regierungsrat des Kantons Glarus Regierungsgebäude 8750 Glarus
GR	Regierungsrat des Kantons Graubünden Regierungsgebäude Reichsgasse 35 7001 Chur
JU	Gouvernement du canton du Jura Rue du 24-Septembre 2 2800 Delémont
LU	Regierungsrat des Kantons Luzern Bahnhofstrasse 15 6002 Luzern
NE	Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel Château 2000 Neuchâtel

NW	Regierungsrat des Kantons Nidwalden Rathaus 6370 Stans
OW	Regierungsrat des Kantons Obwalden Rathaus Staatskanzlei 6060 Sarnen
SG	Regierungsrat des Kantons St. Gallen Regierungsgebäude 9001 St. Gallen
SH	Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rathaus 8210 Schaffhausen
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz Regierungsgebäude 6430 Schwyz
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn Rathaus 4500 Solothurn
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau Regierungsgebäude 8500 Frauenfeld
TI	Consiglio di Stato della Repubblica e Cantone del Ticino 6501 Bellinzona
UR	Regierungsrat des Kantons Uri Rathaus 6460 Altdorf
VS	Au conseil d'Etat du canton du Valais Palais du Gouvernement Place de la Planta 1951 Sion
VD	Au Conseil d'Etat du canton de Vaud Château cantonal 1000 Lausanne
ZG	Regierungsrat des Kantons Zug Regierungsgebäude Postfach 164 6301 Zug
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich Staatskanzlei Kaspar Escher-Haus 8090 Zürich

GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren Amthausgasse 22 / Postfach 684 3000 Bern 7
-----	--

5. ANHANG: STELLUNGNAHMEN DER KANTONE